

# GEMEINDE MERZENICH

Der Bürgermeister

„GEMEINSAM MEHR AUS MERZENICH MACHEN!“



## Beschlussvorlage

Nr./Drucksache:  
127/2025

Zur Beratung in:  
öffentlicher Sitzung

Verantwortlicher Fachbereich: FB 2

Sachbearbeiter: Laura Clemens

Aktenzeichen: 05.313.01.01-002

Datum: 20.11.2025

### Vorgesehene Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

### Termin:

04.12.2025

Gemeinderat

11.12.2025

### Betreff / TOP:

Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt:

Die Gemeinde Merzenich zieht die Option der „Opt-Out-Regelung“ gem. § 4 Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) rückwirkend zum 07.01.2025.

### Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> ohne Auswirkungen	<input type="checkbox"/> negativ
Kompensation::	entfällt	entfällt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung:			

### Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Gesamtkosten:	jährl. Kosten:	jährl. Einnahmen:
Haushaltsmittel stehen bereit:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kostenträger:		

## **Sachverhalt / Begründung:**

### **Ausgangslage:**

Am 18.12.2024 wurde durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geändert. Auf dieser Grundlage ist am 02.01.2025 die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) eingeführt worden, welche am 07.01.2025 in Kraft getreten ist.

Gemäß dieser Verordnung sollen die Geldleistungen des AsylbLG künftig über eine gut-habenbasierte Visa-Debitkarte, der sog. Bezahlkarte ausgezahlt werden. Jeder volljährige Leistungsberechtigte erhält demnach eine solche Bezahlkarte. Minderjährige, die mit ihren Erziehungsberechtigten zusammenleben, erhalten ihre Geldleistungen auf die Karte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten. Ausgenommen von der Nutzung der Bezahlkarte sind Leistungsberechtigte, die eigenes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Bezahlkartenverordnung NRW sieht als rechtliche Grundlage neben den Regelungen zum berechtigten Personenkreis und der Art der Leistungserbringung gemäß § 4 RVO auch eine sogenannte Opt-Out-Regelung zu Gunsten der Kommunen vor. Diese ermöglicht es den Gemeinden, von den Vorgaben abzuweichen und zu entscheiden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG grundsätzlich nicht in Form einer Bezahlkarte ausgezahlt werden. Ein solcher Beschluss hat rückwirkende Gültigkeit ab dem Inkrafttreten der Verordnung, es sei denn, er wird ausdrücklich nur für die Zukunft wirksam.

Weitere Einzelheiten können Sie den Drs.Nr. [M113/2024](#), [M17/2025](#) und [M32/2025](#) entnehmen.

### **Was ist in der Zwischenzeit passiert?**

Für die Einführung der Bezahlkarte muss der organisatorische Rahmen eindeutig festgelegt sein, was nun zwischenzeitlich erfolgt ist. Nordrhein-Westfalen orientiert sich bei der Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften an der sogenannten Whitelist-Technik. Bei der Whitelist-Option werden je Bezahlkarte alle Bankverbindungen von der Leistungsbehörde erfasst, zu denen Geldtransfers ermöglicht werden sollen. Geldtransfers zu allen anderen Bankverbindungen, die nicht auf der Whitelist stehen, sind nicht möglich.

Zudem wurde festgelegt, dass Kommunen, die ursprünglich die Opt-Out-Entscheidung getroffen haben, diese revidieren können. Es handelt sich dabei um keine Einbahnstraße.

### **Fazit seitens der Verwaltung:**

Nach Einschätzung der Verwaltung verursacht die Einführung der Bezahlkarte einen zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung und bietet verwaltungstechnisch keinen nennenswerten Nutzen, etwa in Form von Verwaltungsvereinfachung oder Kapazitätsgewinnen. Im Gegenteil: Die Einführung dürfte, wie bereits im Vorfeld erläutert, zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand führen. Jede Umstellung, Änderung oder Entscheidung zu Einzelfällen erfordert die Ausstellung eines individuellen, schriftlichen Verwaltungsaktes, der eine vorherige Antragsprüfung, Sachverhaltsermittlung durch die Sachbearbeitung, mögliche Beratungsgespräche sowie eine anschließende schriftliche Anhörung des Betroffenen mit sich bringt. Zudem ist mit zusätzlichen Arbeitsaufwand durch die individuelle Pflege der Whitelist zu rechnen.

Da bereits erste gerichtliche Entscheidungen zu diesem Thema vorliegen, ist zu erwarten, dass Entscheidungen bezüglich der Bezahlkarte und ihrer Nutzung in Rechtsmittelverfahren (Widerspruch und Klage) münden, die ebenfalls einen hohen Personal- und Zeitaufwand erfordern.

Diese komplexen Abläufe führen zu einem höheren Personalbedarf, was zu steigenden Personalkosten und zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Gemeinde Merzenich führen würde. Es sollte an dieser Stelle betont werden, dass die Einschätzung der Gemeinde Merzenich in Bezug auf die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtet mit der vieler anderer Kommunen im Kreis Düren sowie Nordrhein-Westfalen übereinstimmt. In mehreren Städten und Gemeinden wurde bereits von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht, und die Begründungen hierfür umfassen hauptsächlich die zu erwartenden Mehrbelastungen und Mehrkosten.

In der Gemeinde Merzenich erhalten noch circa 5 Personen Ihre Leistungen in Form eines Schecks ausgezahlt. Alle anderen Hilfeempfänger besitzen ein Konto und regeln darüber ihre finanziellen Verpflichtungen. Die geringe Anzahl an Personen, die ihre Leistungen noch per Scheck erhalten, steht in keinem Verhältnis zum erheblichen Verwaltungsaufwand, der mit der Einführung der Bezahlkarte verbunden wäre.

Vor diesem Hintergrund plädiert man seitens der Verwaltung, abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), die Leistungen nach dem AsylbLG vorerst nicht in Form einer Bezahlkarte zu erbringen und rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Verordnung (07.01.2025) die Opt-Out-Regelung nach § 4 der Bezahlkartenverordnung in Anspruch zu nehmen.

Wie zuvor bereits erläutert, bietet die BKV NRW den Kommunen die Möglichkeit, getroffene Opt-Out-Entscheidungen zu revidieren und die Bezahlkarte zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen. Dies ergibt sich aus § 4 BKV NRW, der keine Vorgaben zu Fristen, Zeitpunkten oder der Gültigkeit von Beschlüssen macht.

Sachbearbeiter/in:	Fachbereichsleiter/in:	Bürgermeister:
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
Datum:	Datum:	Datum: